

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

---

14. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 05. Mai 2004

Nr. 7

---

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2003	114
Finanz- und Investitionsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2002 – 2006	116
Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel	116
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Brandenburg an der Havel	123
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren	124
Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffenwahl)	124
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004	131
Dritte Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel	133
Beschluss zur Einleitung eines Planverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Domstiftsfläche Mühleninsel / Parkplatz Grillendamm“	135

### **Nichtamtlicher Teil**

Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel	136
Terminänderung zum Jugendhilfeausschuss	136
Impressum	136

**Beginn des amtlichen Teils**

**SVV-Beschluss Nr. 532/03**

**2. Nachtragshaushaltssatzung  
der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

unverändert bleiben gegenüber der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 bestehen:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>1. im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	160.000	-	153.435.200	153.595.200
die Ausgaben	160.000	-	193.654.400	193.814.400
<b>2. im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	5.441.000	600.000	61.220.100	66.061.100
die Ausgaben	6.761.000	1.920.000	61.220.100	66.061.100

**§ 2**

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite                         | 16.203.900 € |
| 2. | der Gesamtbetrag der<br>Verpflichtungsermächtigungen | 2.302.500 €  |
| 3. | Höchstbetrag der Kassenkredite                       | 60.000.000 € |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben gegenüber der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 unverändert bestehen:

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Grundsteuer  |       |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 300 % |
|    | b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 450 % |
| 2. | Gewerbsteuer   | 350 % |

**§ 4**

unverändert bleiben gegenüber der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 bestehen:

- (1) Entscheidungsrichtlinien hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind:

1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 50.000,00 €/Haushaltsstelle nicht übersteigen oder
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind oder
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Deckung in voller Höhe durch zweckgebundene Mehreinnahmen erfolgen kann oder
4. alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 50.000,00 €/Haushaltsstelle nicht übersteigen.

- (2) Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO und geringfügige Baumaßnahmen nach § 79 Abs. 3 GO

1. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO anzusehen, wenn sie im Einzelfall je Haushaltsstelle 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
2. Geringfügig im Sinne des § 79 Absatz 3 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahmen einen Betrag von 50.000,00 € nicht überschreiten.
3. Außerplanmäßige Investitionsförderungsmaßnahmen sind unabhängig von ihrer Größenordnung immer per Nachtragssatzung bereitzustellen.

- (3) Festsetzung der Beträge gemäß § 84 Abs. 5 GO

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle

- bei Investitionen einen Betrag von 50.000,00 € und
- bei Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 40.000,00 €

übersteigen.

- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, über die der Kämmerer nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 entschieden hat, sind der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Es liegt im Ermessen des Kämmerers, von den Ermächtigungen in den Absätzen 1 und 3 Gebrauch zu machen, oder zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen zu lassen.

## § 5

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist grundsätzlich nur im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Investitionsausgaben über das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Investitionsprogramm hinaus, vorzunehmen.

Sollen im Einzelfall Investitionsausgaben, die über das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Investitionsprogramm hinausgehen, erfolgen, ist vor Beantragung der Fördermittel die Bestätigung durch den Kämmerer hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Investitionsausgabe.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 03.05.2004

gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

\* \* \*

Genehmigungsvermerk:

Die Genehmigung wurde vom Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg am 05.04.2004 unter Gesch.Z. III/253-01-51 erteilt.

Anmerkung:

Die 2. Nachtragshaushaltsatzung 2003 liegt zur Einsichtnahme in Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 212 während der Dienststunden öffentlich aus. Gemäß § 76 ff kann jeder Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

- - - - -

**Finanz- und Investitionsplan  
der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2002 - 2006**

unverändert bleiben gegenüber der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 bestehen:

Aufgrund des § 83 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 30.09.2003

1. das Investitionsprogramm für die Jahre 2002 bis 2006 als Richtlinie für die Finanzplanung beschlossen.

2002	76.975.100 €
2003	66.061.100 €
2004	71.345.000 €
2005	62.610.200 €
2006	49.288.800 €

2. Der Finanzplan für die Jahre 2002 bis 2006 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen	Ausgaben
2002	263.676.600 €	263.676.600 €
2003	219.656.300 €	259.875.500 €
2004	224.305.500 €	306.064.700 €
2005	215.288.900 €	340.469.500 €
2006	202.138.600 €	375.356.000 €

- - - - -

**SVV-Beschluss Nr. 55/2004**

**Benutzungs- und Gebührensatzung  
der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 31.03.2004 nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

## **Abschnitt I Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel. Die Stadt Brandenburg an der Havel verfolgt mit dem Betrieb der Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musischen Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Erteilung von Instrumental- und Gesangsunterricht;
- die Früherkennung und Förderung musikalischer Begabungen;
- die Entwicklung und Förderung eines breiten Spektrums des Ensemblesmusizierens;
- die Bereicherung des kulturellen Lebens im Einzugsgebiet durch eigene Konzerte, Projekte und Auftritte ihrer Lehrer und Schüler.

### **§ 2**

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist mit dieser Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt.

### **§ 3**

Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Stadt Brandenburg an der Havel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Die Stadt Brandenburg an der Havel erhält bei Einstellung der Musikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Bei Einstellung der Musikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Brandenburg an der Havel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **Abschnitt II Lehrangebot**

### **§ 6**

#### **Elementarbereich**

- (1) Musikalische Früherziehung für 4/5 Jährige

In diesem Kurs zur allgemeinen musikalischen Förderung wird mit Klängen, Geräuschen, Bewegung und Rhythmus gespielt. Das Sensibilisieren der Sinne wird mit dem Ziel vertieft, die musische Fantasie und Lebensfreude altersgemäß zu wecken und zu fördern.

- (2) Musischer Grundkurs für 6/7 Jährige

Der Kurs weckt die musikalische Erlebnisfähigkeit und bereitet die Kinder auf den Instrumentalunterricht vor. Im Einzelnen lernen sie: Singen; Umgang mit dem Orff-Instrumentarium (melodische, rhythmische und klangliche Liedbegleitung, Improvisation); Schulung des Gehörs; Förderung der Grob- und Feinmotorik, der rhythmischen Improvisation,

der rhythmischen und sprachlichen Entwicklung, der Konzentrations- und Entspannungsfähigkeit sowie des Gruppen- und Sozialempfindens; Musikmalen; Einführung in graphische und traditionelle Notation von Musik; Kennenlernen der verschiedenen Musikinstrumente; Erweiterung des Liedgutes.

- (3) Orientierungsstufe "Kinder suchen ihr Instrument" für Kinder zwischen 8 und 10 Jahren

In der Orientierungsstufe haben die Kinder die Möglichkeit, drei bis vier verschiedene Instrumente im Verlauf eines Jahres auszuprobieren.

## **§ 7**

### **Instrumentalfächer und Gesang**

Unterrichtsfächer sind:

1. Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass;
2. Blasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Trompete, Waldhorn, Tenorhorn, Posaune u. a.;
3. Tasteninstrumente: Klavier, e - Piano, Keyboard;
4. Zupfinstrumente: Akustische Gitarre, Elektrogitarre, Elektrobaß;
5. Schlagzeug
6. Gesang: Klassik-, Jazz und Rock/Popbereich.

## **§ 8**

### **Ensemblefächer**

- (1) Musiklehre Grundkurs, ein praktisches Theoriefach für Instrumental- und Gesangsanfänger/innen
  - die aus der Elementarstufe kommen
  - die, ohne die Musikschule bisher besucht zu haben, ein Instrument erlernen möchten.
- (2) Spielkreise, Kammermusik und Projektgruppen  
Blockflötenspielkreise, Gitarrenspielkreise, Blechbläsergruppen, Keyboardband, Schülerband, Streicher/Gitarrennachwuchs, etc.;
- (3) Orchester  
Jugendstreicherorchester, Gitarrenorchester, Bigband, etc.;
- (4) Der Eintritt in einen in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Spielkreis oder in ein Orchester ist nicht Pflicht, wohl aber die regelmäßige Teilnahme nach Eintritt in ein Ensemble. Diese Fächer können auch ohne Besuch von Instrumental- und Gesangsunterricht belegt werden. Über den Eintritt eines Nichtmusikschülers in eine Kammermusikgruppe oder ein Orchester entscheidet der Ensembleleiter.

## **§ 9**

### **Abteilung Studienvorbereitung**

In der Abteilung zur Studienvorbereitung wird der Schüler/die Schülerin intensiv auf eine Aufnahmeprüfung an der Musikhochschule vorbereitet. Sie kann aber auch von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die kein Hochschulstudium anstreben. Hier ist durch den Schüler eine alternative musikalische Berufsausbildung anzustreben bzw. der Leistungsnachweis durch entsprechende Prüfungsvorspiele zu erbringen.

## **§ 10**

### **Kurse**

Außerdem können Theoriekurse für Erwachsene, musikalische Aufbaukurse für Kindergärtner/innen und Grundschullehrer/innen, Musikgeschichtskurse, theoretische und praktische Kurse mit aktuellem Bezug sowie Meisterkurse etc. angeboten werden. Sie werden von Fall zu Fall gesondert ausgeschrieben.

## **Abschnitt III Unterricht**

### **§ 11**

#### **Anmeldung/Aufnahme/Kündigung**

- (1) Aufnahmeberechtigt sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. 8. eines jeden Jahres. Scheidet ein Schüler im Lauf eines Jahres aus wichtigen Gründen aus, kann dieser Platz auch sofort neu belegt werden.
- (2) Anmeldungen sind schriftlich bei der Schulleitung bzw. dem Sekretariat einzureichen.
- (3) Die Aufnahmebestätigung erfolgt mit dem Abschluss eines schriftlichen Unterrichtsvertrages. Die Zahl der Neuaufnahmen kann auf die vorhandenen Plätze beschränkt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung der Musikschule.
- (4) Durch den Unterrichtsvertrag wird ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis zwischen Schülerinnen/Schülern, bei Minderjährigen zwischen den Inhabern der elterlichen Sorge und dem Schulträger begründet.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (6) Die Entscheidung über die Einteilung in Einzel- oder Gruppenunterricht in den Instrumentalfächern und im Gesang richtet sich nach den freien Plätzen. Über einen Wechsel der Unterrichtsform während der Ausbildung entscheidet in erster Linie die Lehrkraft nach Rücksprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. mit den erwachsenen Schüler/innen sowie mit der Schulleitung.
- (7) Kündigung  
Die Kündigung des Unterrichtsvertrages durch den/die Schüler/in, bei Minderjährigen durch die Inhaber der elterlichen Sorge ist grundsätzlich zum 31. 7. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Sie muss der Musikschule in schriftlicher Form innerhalb der Kündigungsfrist zugegangen sein. Im ersten Unterrichtsjahr ist in den Instrumentalfächern und im Gesang eine Kündigung zum Ende des Monats möglich. Die Kündigungsfrist beträgt hier einen Monat. Eine Abmeldung bei Kursen von einjähriger Dauer ist nicht möglich. Eine Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt. Bei nicht fristgemäßer Kündigung wird das darauffolgende Quartal in Rechnung gestellt. Die Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ist bei Vorliegen der in § 13 Abs. 4 genannten Gründe berechtigt, den Unterrichtsvertrag fristlos zu kündigen.

### **§ 12**

#### **Unterrichtsform und -dauer**

- (1) Musikalische Früherziehung für 4jährige  
Gruppenunterricht wöch. 30 Minuten
- (2) Musikalische Früherziehung für 5jährige,  
Musischer Grundkurs  
Orientierungsstufe  
Gruppenunterricht wöch. 45 Minuten
- (3) Einzelunterricht im Instrumental- und Gesangsfach  
wöch. 30 Minuten  
wöch. 45 Minuten  
oder wöch. 60 Minuten
- (4) Zweierunterricht im Instrumental- und Gesangsfach  
wöch. 45 Minuten  
oder wöch. 60 Minuten
- (5) 3/4 Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach  
wöch. 45 Minuten

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| (6) | Fünf und mehr Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach   | wöch. 60 Minuten                                  |
| (7) | Ensemblefächer<br>Gruppenunterricht   | je nach Bedarf<br>wöch. 45, 60 oder<br>90 Minuten |
| (8) | Abteilung Studienvorbereitung<br>Gruppen- oder Einzelunterricht<br>Dauer: Festlegung der Schulleitung mit dem jeweiligen Lehrer |   |

### § 13

#### Rechte und Pflichten der Schüler

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sollen regelmäßig und pünktlich den Unterricht besuchen. Unterrichtsversäumnisse sind schriftlich oder telefonisch im Sekretariat zu melden (bei Minderjährigen durch die jeweiligen Inhaber der elterlichen Sorge).
- (2) Für versäumte Unterrichtsstunden von Seiten der Schüler/innen, bedingt durch Krankheit, Kur usw. kann kein Ersatz geleistet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin.
- (3) Ist der Lehrer länger durch Krankheit etc. verhindert, so wird eine Vertretung gestellt oder die Stunden werden nachgeholt. Die Vertretung kann auch in Form einer Musiklehrestunde erfolgen. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag anteilig am Jahresende erstattet.
- (4) Schüler/Schülerinnen können aus wichtigem Grund jederzeit vom Unterricht ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie
  1. sich als ungeeignet erwiesen haben;
  2. gegen die Hausordnung verstoßen haben;
  3. mindestens drei Mal dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben sind;
  4. mit der Gebühr mehr als drei Monate im Rückstand sind.
 Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung. Die Gegendarstellung ist zulässig.
- (5) Die von der Schulleitung angesetzten Schülerkonzerte einschließlich der Proben sind Bestandteil des Unterrichts und für die teilnehmenden Schüler/innen verbindlich.
- (6) Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

### § 14

#### Instrumente und Zubehör

- (1) Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente und in begrenztem Umfang auch Zupfinstrumente sowie Noten und sonstiges Zubehör können im Rahmen der Bestände an den Schüler/die Schülerin ausgeliehen werden. Eine Leihgebühr für Instrumente wird erhoben.
- (2) Die Leihdauer beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten schriftlichen Antrag verlängert werden.
- (3) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Schülers / der Schülerin bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Schüler/in bei der Lehrkraft zu unterrichten.



- (4) Für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung haften die entleihenden Schüler bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge. Reparatur bzw. Generalüberholung dürfen nur von autorisierten Fachwerkstätten ausgeführt werden. Der Abschluss einer Instrumentenhaftpflichtversicherung wird empfohlen.
- (5) Entliehene Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

#### **§ 15 Gesundheitsbestimmungen**

Die Inhaber der elterlichen Sorge sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu beachten. Schülerinnen/ Schüler, die an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen den Unterricht nicht besuchen. Das gleiche gilt bei ansteckenden Erkrankungen von Familienangehörigen.

#### **§ 16 Hausordnung**

- (1) Bei Vertragsabschluss wird der/die Schüler/in bzw. deren Inhaber der elterlichen Sorge auf die Einhaltung der Hausordnung hingewiesen, die öffentlich im Unterrichtsgebäude der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ausgehängt ist.
- (2) Die Hausordnung wird mit Vertragsabschluss seitens des/der Schüler/in oder den Inhabern der elterlichen Sorge schriftlich anerkannt.
- (3) Mit dem Inventar, den Instrumenten, Notenständern und Noten der Musikschule ist schonend umzugehen. Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der Schüler/die Schülerin bzw. der/die Inhaber der elterlichen Sorge.

### **Abschnitt IV Gebühren**

#### **§ 17 Gebührenpflicht**

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ist gebührenpflichtig. Als Gebührentatbestände gelten die Aufnahmegebühr, die Unterrichtsgebühr und die Leihgebühr für Instrumente.

#### **§ 18 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, der Leistungen der Musikschule Brandenburg an der Havel in Anspruch nimmt (Schüler), bei Minderjährigen der jeweilige Inhaber der elterlichen Sorge. Bei mehreren Inhabern der elterlichen Sorge haften diese gesamtschildnerisch für die Gebührenschild.

#### **§ 19 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Aufnahmegebühr und die Unterrichtsgebühren entstehen bei Aufnahme mit Abschluss des Unterrichtsvertrages. Die Leihgebühr für Instrumente entsteht spätestens mit Abschluss eines Leihvertrages.
- (2) Über die zu zahlenden Gebühren ergeht ein schriftlicher Bescheid, der beim Abschluss eines Unterrichtsvertrages bzw. eines Leihvertrages bekanntgegeben wird. Die Unterrichtsgebühren und die Leihgebühren werden als Schuljahresgebühr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) in vier kalendervierteljährlichen Abschlagszahlungen zum 15.09., 15.12., 15.03. und 15.06. eines jeden Schuljahres fällig. Erhebungszeitraum ist der 01.08. des laufenden bis 31.07. des nächstfolgenden Jahres.

- (3) Wird der Unterricht innerhalb eines Schuljahres begonnen oder beendet, wird der jeweils begonnene Monat voll in Rechnung gestellt, danach anteilig bezogen auf den Erhebungszeitraum. Dasselbe gilt für die Berechnung der Leihgebühr entliehener Instrumente.

## § 20 Gebührenhöhe

- (1) Für die Aufnahme an der Musikschule wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.

- (2) Elementarbereich pro Schuljahr

Musikalische Früherziehung für 4jährige	je Schüler		82,00 €
Musikalische Früherziehung für 5jährige	je Schüler		123,00 €
Musischer Grundkurs	je Schüler		123,00 €
Orientierungsstufe	je Schüler		245,00 €

- (3) Instrumental- und Gesangsunterricht

für Schüler ohne eigenes Einkommen pro Schuljahr

Einzelunterricht	wöchentlich	30 Minuten	367,00 €
Einzelunterricht	wöchentlich	45 Minuten	550,00 €
Einzelunterricht	wöchentlich	60 Minuten	585,00 €
2/3/4er Unterricht	wöchentlich	45 Minuten	368,00 €
Zweierunterricht	wöchentlich	60 Minuten	409,00 €
5 und mehr	wöchentlich	60 Minuten	184,00 €

für Schüler mit eigenem Einkommen pro Schuljahr

Einzelunterricht	wöchentlich	30 Minuten	413,00 €
Einzelunterricht	wöchentlich	45 Minuten	618,00 €
Einzelunterricht	wöchentlich	60 Minuten	688,00 €
Zweierunterricht	wöchentlich	45 Minuten	491,00 €

- (4) Ensemblefächer

Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die bereits Unterricht im Instrumental- oder Gesangsfach haben, ist der Besuch von Ensemblefächern gebührenfrei. Ansonsten gelten folgende Gebührensätze:

pro Schuljahr

Musiklehre	wöchentlich	45 Minuten	102,00 €
Spielkreise, Kammermusik und Projektgruppen			61,00 €
Orchester			61,00 €

- (5) Abteilung zur Studienvorbereitung

Für Schülerinnen/Schüler der Musikschule, die bereits Unterricht im Instrumental- und/oder Gesangsfach haben, ist der Besuch zur Studienvorbereitung gebührenfrei. Entscheidend ist ein schriftlicher Antrag des Schülers/der Schülerin bzw. deren Inhaber der elterlichen Sorge sowie die Zustimmung der Schulleitung zur Förderung. Für alle anderen Schüler/Schülerinnen gilt der der jeweiligen Unterrichtsart entsprechende Gebührensatz.

- (6) Sonstige Lehrgänge, Wochenendseminare und Projekte

Die Gebühren werden jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten durch die/den Beigeordneten gesondert festgelegt.

- (7) Gebühr für das Verleihen musikschuleigener Instrumente  
Die Leihgebühr staffelt sich nach dem Wert des entlehnten Instrumentes.

Wert des Instrumentes	Leihgebühr pro Schuljahr
unter 250,00 €	61,00 €
von 250,00 € bis € 500,00 €	92,00 €
über 500,00 €	123,00 €

- (8) Für nicht in der Stadt Brandenburg an der Havel lebende Teilnehmer wird generell ein Aufschlag von 10% zu den jeweiligen Gebühren erhoben.

### **§ 21 Gebührenermäßigung und -erlass**

- (1) Mehrfachermäßigung  
Bei Mehrfachbelegung im Instrumental- und Gesangsbereich ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere belegte Fach insgesamt um 25 %.
- (2) Familienermäßigung  
Für das zweite Familienmitglied verringert sich die Unterrichtsgebühr um 25 %;  
für das dritte und vierte Familienmitglied werden 50 % der zu zahlenden Unterrichtsgebühr berechnet.  
Das fünfte und jedes weitere Familienmitglied ist gebührenfrei.
- (3) Sozialermäßigung  
Familienpassinhaber, Sozialhilfeempfänger bzw. Personen, deren Einkommen nachweislich bei bzw. unter dem jeweils gültigen Sozialhilfesatz liegt, erhalten Gebührenerlass in voller Höhe.
- (4) Die Ermäßigung nach Absatz (1), (2) und (3) werden alternativ gewährt. Es gilt jeweils die Ermäßigung, die für den Gebührenschuldner am günstigsten ist.
- (5) Es erfolgt keine Ermäßigung auf die Leihgebühr für Instrumente.

### **Abschnitt V Sonstiges**

#### **§ 22 Schlussbestimmungen**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am 1. 8. 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel vom 22.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel, Nr.17/1997, S. 345) außer Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 03.05.2004

gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

- - - - -

#### **SVV-Beschluss Nr.131/2004**

#### **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Brandenburg an der Havel**

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 28.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Brandenburg an der Havel vom 16.05.1996 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 6/1997 vom 20.05.1997, S. 143) wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 03.05.2004

gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

- - - - -

### **SVV-Beschluss Nr.132/2004**

#### **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren**

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 28.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Amtsblatt Stadt Brandenburg Nr. 24 vom 14.10.1991, S. 238) wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 03.05.2004

gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

- - - - -

#### **Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffenwahl)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 28.04.2004 eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Landgericht Potsdam und am Amtsgericht Brandenburg an der Havel, deren Amtsperiode am 01.01.2005 beginnen wird, aufgestellt.

Die Vorschlagsliste wird im Zeitraum von Montag, dem 10.05.2004 bis einschließlich Freitag, dem 21.05.2004 in allen in § 16 Abs. 4 S. 1 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel aufgeführten öffentlichen Bekanntmachungskästen aufgelegt.

Außerdem liegt die Vorschlagsliste im o. g. Zeitraum auch in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt – Sekretariat - Steinstraße 66/67, in 14776 Brandenburg an der Havel zu folgenden Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Der Text der §§ 32 – 34 und 37 GVG wird bei der Auflegung beigelegt.

gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

\* \* \*

## **Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung**

### **§ 32 GVG (Unfähigkeit zum Schöffenamt)**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

### **§ 33 GVG (Nicht zu berufende Personen)**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### **§ 34 GVG (Weitere nicht zu berufende Personen)**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

### **§ 37 GVG (Einspruch gegen die Vorschlagsliste)**

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

- - - - -

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament  
am 13. Juni 2004**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel wird in der Zeit vom **24. Mai 2004 bis 28. Mai 2004** während der Öffnungszeiten

Montag	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

am Sitz der

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt  
Sachgebiet Statistik und Wahlen (Wahlbehörde)  
Bereich Wählerverzeichnis  
Katharinenkirchplatz 5, Zi. 201**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **28. Mai 2004 bis 12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1) Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23. Mai 2004** eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem **10. Mai 2004** in einen anderen Wahlbezirk
  - innerhalb der Gemeinde
  - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt.
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **23. Mai 2004** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung der bis zum **28. Mai 2004** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 11. Juni 2004, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

- 6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Wahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brandenburg an der Havel, den 20.04.2004

Die Wahlbehörde

gez. Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

- - - - -

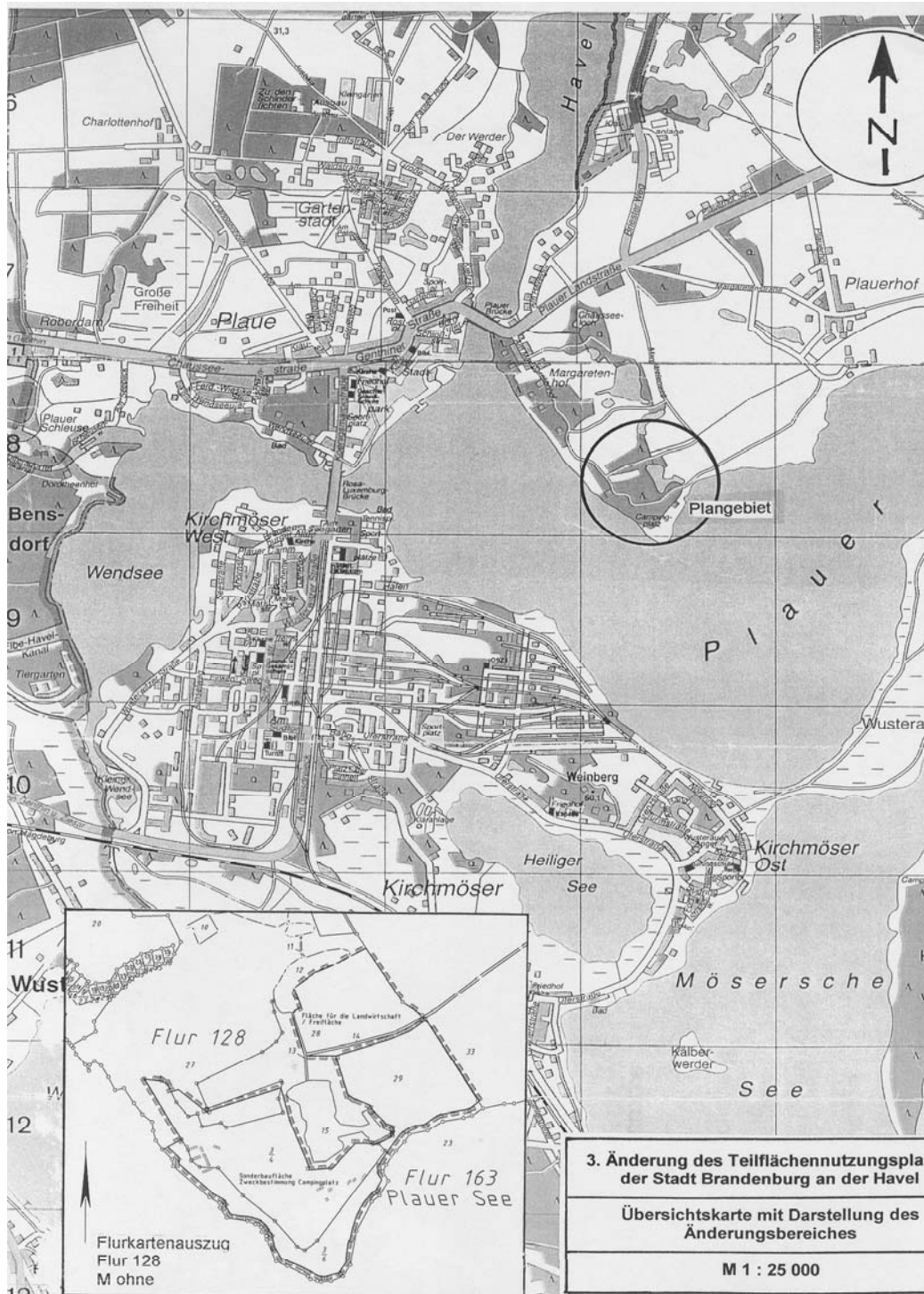
#### **SVV-Beschluss Nr. 123 / 2004**

##### **Dritte Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den seit 22.04.1999 wirksamen Teilflächennutzungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel (vor Gebietsveränderung durch Gemeindegebietsreform ehemaliger Gesamtflächennutzungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel) für den im Kartenausschnitt (siehe Anlage) gekennzeichneten Bereich des Campingplatzes Margaretenhof, südlich der Plauer Landstraße im Ortsteil Plaue zu ändern und zu ergänzen beschlossen.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



Anlage:



**Beschluss zur Einleitung eines Planverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Domstiftsfläche Mühleninsel / Parkplatz Grillendamm“**

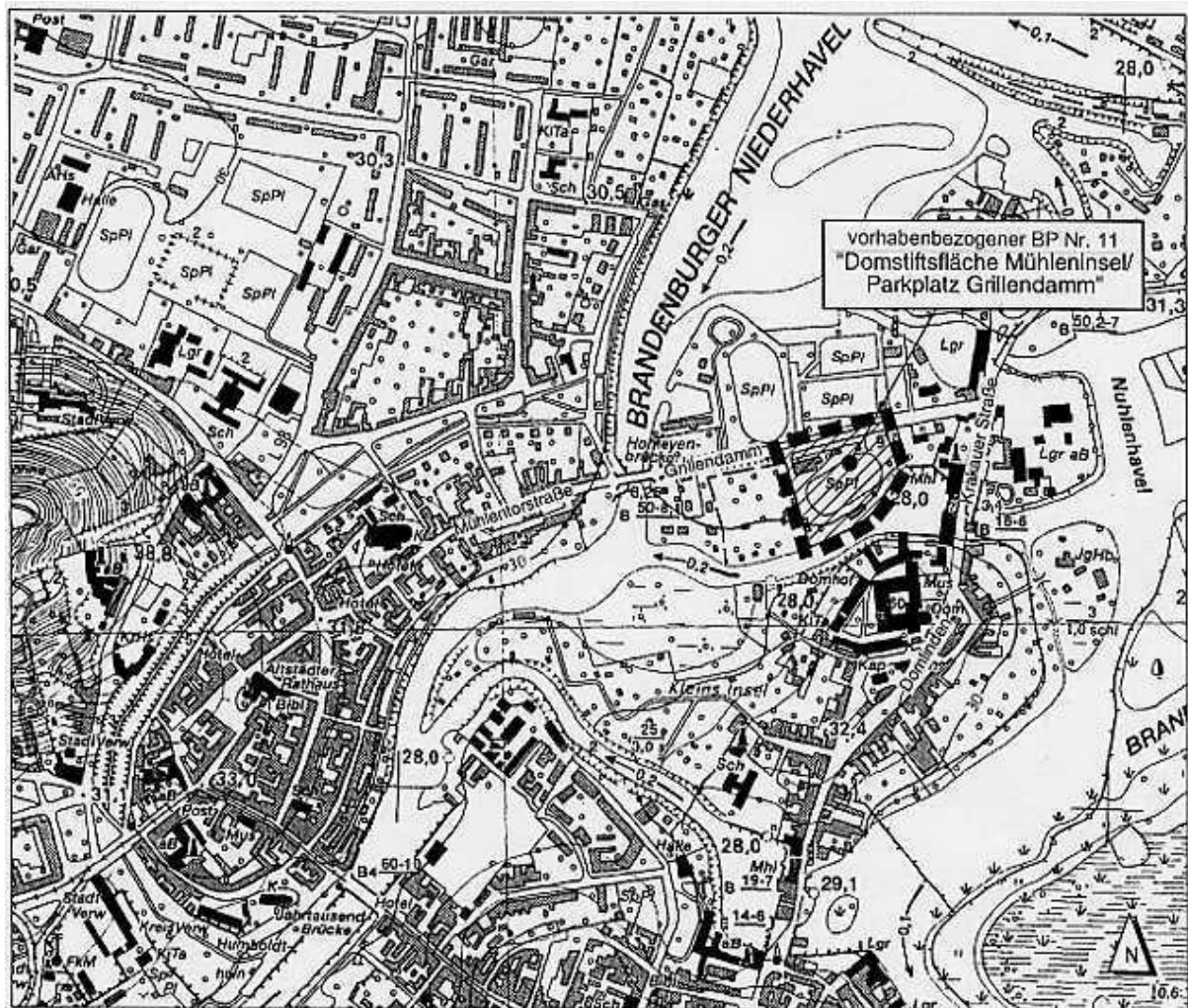
1. Auf der Grundlage des § 12 Baugesetzbuch soll für die südlich des Grillendamms gelegene domstiftseigene Fläche (vormals Sportplatz Rot-Weiß) ein Satzungsverfahren über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet werden.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 23 sowie einen Teil des Flurstückes 22 in der Flur 34 der Gemarkung Brandenburg. Die Abgrenzungen sind im Kartenausschnitt dargestellt.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Realisierung eines Parkplatzes mit ca. 130 Stellplätzen für PKW, 5-6 Wohnmobilplätzen sowie für Reisebusse
- Schaffung eines Schulgartens und einer kleinen Schulsportanlage
- Erhalt des am Grillendamm befindlichen Sportlerheimes
- Schutz des Naturdenkmals Sumpfzypressenallee
- Anbindung einer behindertengerechten Fußgängerbrücke zum Burghof
- touristisch attraktive Ufergestaltung

2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



Abgrenzung des Plangebietes

Maßstab 1:10.000

**Beginn des nichtamtlichen Teils  
(Termine, Informationen, Notizen)**

**Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Eigenbetrieb „Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM), Potsdamer Straße 18, Haus 1, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 0 33 81- 58 19 01, Fax: 0 33 81- 58 19 04, hat folgende Vergaben ausgeschrieben:

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Bauvertrag zu Außenanlagen durch Pflanzarbeiten (Los 1) und Einfriedungen (Los 2)  
Auftragsfrist: Oktober 2004  
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 15.05.2004  
Angebotsfrist: 17.06.2004, 10:30 Uhr (Los 1), 13:00 Uhr (Los 2)
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Bauvertrag zu Kabelverlegung  
Auftragsfrist: August bis Dezember 2004  
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 18.06.2004, 10:30 Uhr  
Angebotsfrist: 18.06.2004, 10:30 Uhr
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Bauvertrag zu Neubau Eingangsbereich aus Mauerwerk mit Stahlüberdachung und Außenanlagen Los 1, 2, 4, 5)  
Auftragsfrist: Oktober 2004  
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 15.06. bzw. 16.06.2004 – je nach  
Angebotsfrist: 15.06.2004, (Los 1, 2); 16.06. 2004 (Los 4, 5) – 10:30 Uhr / 13:00 Uhr

Die Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel werden im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg über die Bauwirtschaftliche Verlags- und Service GmbH Rostock, Büro Cottbus, Calauer Straße 70, 03048 Cottbus, **Tel.: 0355/43 03 166** öffentlich bekannt gemacht.

- - - - -

**Terminänderung zum Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss hat seinen Sitzungstermin vom 05.05.2004, 17.00 Uhr, Arbeiterwohlfahrt, Zauchestraße 2, Seniorenwohnen in 14770 Brandenburg an der Havel auf Mittwoch, den 19.05.2004 verlegt

. - - - - -

**IMPRESSUM**

Herausgeber:	Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion:	Bürgeramt, Herr Liskowsky Tel.: (03381) 58 13 23, Fax: (03381) 58 13 04, Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bürgeramt, 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bürgeramt, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel;
weitere Ausgabeorte:	Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel, Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser
Einzelpreis:	1,00 €
Jahresabonnement:	25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember